



Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

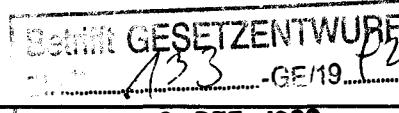
im Hause

ZENTRALAUSSCHUSS DER
HOCHSCHULLEHRER ÖSTERREICH

BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

A-1090 Wien, Liechtensteinstraße 22 a

Telefon (0222) 310 49 78



Datum: 16. DEZ. 1992

21. Dez. 1992

GZL. 9820/292/92

Wien, 11. Dezember 1992

R. Wenzel

Betrifft: Novellierung des Kunsthochschul-Studiengesetzes, Do.GZ 59 243/5-I/B/5A/92 vom 16. Oktober 1992; Stellungnahme des Zentralausschusses.

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Zentralausschuß der Hochschullehrer nimmt zu dem mit ao. Geschäftszahl vorgelegten Entwurf einer Novellierung des KHStG wie folgt Stellung:

- Die der Anpassung an den EWR dienenden Bestimmungen werden begrüßt.
- Die Neuregelung gem. Z 7 (§ 23 (2) Z 1) erscheint jedoch einerseits kaum überprüfbar und andererseits kaum im außen-(kultur-)politischen Interesse Österreichs gelegen. Zu hohe Ausländerraten in einzelnen, wenige Studienrichtungen sollten durch Maßnahmen im autonomen Bereich reguliert werden.
- Die Bestimmung gem. Z 14 (§ 38 (2)) wird aus pädagogischen Gründen ebenso abgelehnt, wie aus Gründen der Personalstruktur, da sie sich ausschließlich zulasten des Mittelbaus auswirken würde und zudem nur für wenige Prüfungssenate an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien von Bedeutung wäre. Der Einsparungseffekt wäre so gering, daß es nicht gerechtfertigt erscheint, in die pädagogisch begründete derzeitige Praxis gravierend ein-

zugreifen.

Die Novelle 1990 wurde insbesondere von den Abteilungen für Musikpädagogik angestrebt, um die Mitwirkung der Mittelbauangehörigen in den Prüfungssenaten zu sichern.

Anders als an den Universitäten gehört die Mitwirkung aller Hauptfachlehrer in den Prüfungssenaten zu den pädagogisch wichtigsten Prinzipien des Prüfungswesens in künstlerischen Fächern. Zudem sind gerade an den Abteilungen für Musikpädagogik etwa drei Viertel der Prüfer Mittelbauangehörige (L 1, 1 1 und Lehrbeauftragte).

Würde nun die Beschränkung auf 10 Prüfer gesetzlich veschrieben, könnten in einigen wenigen Fächern (Klavier, Gesang) Mittelbauangehörige nicht mehr zu Prüfern bestellt werden, wenn an der Hochschule (Abt. Musikpädagogik und Konzertfachabteilung) insgesamt 10 Professoren im jeweiligen Fach tätig sind. Die dzt. gehandhabte Praxis (freiwillige Selbstbeschränkung der Prüferzahl in Klavier und Gesang) hat den Vorteil, in demokratischer Weise auch den Oberbau einbeziehen und weiters auch berücksichtigen zu können, daß jedenfalls die Lehrer der jeweiligen Prüfungskandidaten im Senat vertreten sein müßten (bei manchen Prüfungsterminen ergeben sich daraus mehr als 10 Prüfer).

Angesichts der unsanierten Personalstruktur (Existenzlektoren-Problematik; für die große Mehrheit der Hochschulfachlehrer an den Abteilungen für Musikpädagogik keine Ordinariate) sollten die seit Jahrzehnte bestehenden pädagogischen Befugnisse des Mittelbaus im Interesse der Studenten und der Lehrer nicht beschränkt werden, da der dadurch entstehende Druck auf den Mittelbau zu politischen Auseinandersetzungen führen könnte. Eine freiwillige und sachgerechte Selbstbeschränkung in der Zahl der Prüfer in den wenigen Fällen (siehe oben), wo dies gerechtfertigt ist, würde den bisherigen Usus entsprechen und aus den genannten Gründen dringend weiterhin anzustreben sein, weil sie auch die Ordentlichen Professoren einschließen würde und damit weiterhin eine Gleichbehandlung von Ober- und Mittelbau in pädagogischen Fragen, vor allem auch im Interesse der Studenten, sichern könnte.

- 3 -

Die Personalvertretung weist darauf hin, daß es in dieser Frage primär nicht um Prüfungsgebühren geht. Es darf daran erinnert werden, daß die Gewerkschaft Öffentl. Dienst schon seit langerem ihre Bereitschaft bekundet hat, über eine Neuregelung der Prüfungsgebühren zu verhandeln. Dieser Vorschlag wurde von Regierungsseite jedoch bisher nicht aufgegriffen.

In den "alten" Studienvorschriften der Hochschulen für Musik und darstellende Kunst war der Abteilungsleiter Vorsitzender der Prüfungssenate. Dies entspricht auch der dzt. Praxis (vor allem in Wien sind vom Rektor ausnahmslos die Abteilungsleiter zu Vorsitzenden bestellt; dies gründet sich einerseits auf die hohe Zahl von Prüfungen, die dem Rektor die Teilnahme meist unmöglich machen. Andererseits ist eine Organisation der Prüfungen nach abteilungsspezifischen Gesichtspunkten sachlich notwendig.) ebenso wie den Verhältnissen gem. AHStG (Kompetenz in Prüfungsfragen an den Fakultäten).

Die in § 38 geregelten Zuständigkeiten für die Bestellung der Vorsitzenden und der Prüfer sollten daher an Abteilungsleiter bzw. Abteilungskollegien übergehen.

Zu Z 30 (§ 55) wird angemerkt, daß eine Beziehung von Prüfern des jeweiligen Konservatoriums, vor allem im Fall ausländischer Anstalten, kaum praktikabel und vor allem auch angesichts der hohen Kosten nicht gerechtfertigt erscheint.

Um Berücksichtigung der vorstehenden Einwendungen darf dringend gebeten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentralausschuß:

Dr. N. WOLF

